



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

24. Landesherrliche Verordnung, um der Kriegszerstörung und dem Ankauf geraubter und geplündelter Gegenstände durch die Juden Einhalt zu thun; 1648

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

lichen Soldateska noch mit restirenden Zulagen ohne die ordinari Contribution gleichfalls verhaftet, und weil kein Geld oder Geldmittel bei den armen Leuten zu finden, so ist keine Möglichkeit, die Kaiserlichen zu befriedigen. Da derowegen das wenige, wiewohl erhungerte Vieh, so doch ein Geringes ist und der arme Mann davon leben muß, von beiden Parthen executive gelanget werden sollte, solches aber nicht verhoffen wollen, so kann daraus nicht anders erfolgen, als daß die Leute gar von dem Ihrigen in's Elend verweichen und mit der Handarbeit sich werden erhalten müssen. Der liebe Gott mag den armen Kindern helfen! Nun wird geschwiegen, wie die Creditoren, so die Kornfrüchte im Jahr 1646 und 47 zu Bestellung des Ackers und zu Erhaltung des Lebens ihnen vorgeschossen und darauf fast nichts bezahlt, zu bezahlen seyn werden.

Weil nun dies Alles sich in Wahrheit also befindet und es wegen der großen Menge der Völker und Pferde noch viel gröber ergangen, als jetzt angezogen ist, so kann ein Jeder das Conclusum leicht machen, daß solcher verwüstete Ort, ehe derselbe zum besseren Stande gelangt, zur Contribution untauglich gemacht ist und daraus keine Zulagen erfolgen können; es sey dann, daß sie von beiden militirenden Theilen Zeit und Frist bekommen, sich wieder zu recolligiren, so verhoffentlich das hohe fürstliche Haus Hessen und die Herrn Kriegsräthe den unsrigen gönnen und verstaten werden. — Und solches zu obtiniren, unser Abgeordneter zum höchsten sich wird angelegen seyn lassen. Urkundlich unser untergeschetzter Hand und Siegel. Corvei, am 30. Martii 1648.

Arnoldt Abt m. p.

24. Landesherrliche Verordnung, um der Kriegszerstörung und dem Ankauf geraubter und geplündeter Gegenstände durch die Juden Einhalt zu thun, 1648.

Von Gottes Gnaden Arnoldt, erwählter und bestättigter Abt des kais. freyen Stifts Corvei. Demnach wir glaubwürdig vernommen, und der tägliche Augenschein demonstrirt, daß in unseren Dorfschaften, nachdem dieselben durch die alda jeko gewesene Menge Völker bereits ruinirt, auch an Früchten und andern häuslichen Suppellectilien vermindert und verwüstet sein worden, die Verwüst- und Zerschlagung der Häuser, Thüren, Fenster, Schränke, und was dessen mehr darin ver-

blieben, annoch continuiret, und durch die ausreitende und zu Fuß gehende Völker, auch deren Knechte und Jungen, das Eisenwerk alles abgeschlagen, die Ofen abgebrochen und in unser Stadt Huxar sowohl an unsere Bürger, als an unsere begleitete und fremde Judenschaft um ein Lieberliches verkauft, und dadurch Anlaß gegeben werde, solche Ruinir- und Verwüstung weiter zu continuiren. Weil nun solche unzulässige, gegen Gott und dessen Gebot laufende unchristliche Kaufhandlungen so wenig unsern angehörigen Bürgern, als obberührten unsern und den fremden Juden verantwortlich, sondern wir schuldig, darin Einsehens zu thun: Hierum wird unser Richter und Greve befehligt, unsere gesammte Judenschaft, wie auch die Bürgerei, mit Vorbehalt deshalben verwirkter Strafen zum ernstlichen zu warnen, und bei hohen wirklichen Strafen denselben anzubefehlen, gestalt sich alles Einkaufens an Früchten, Eisenwerk, Eisenofen und alles häuslichen Vorraths, wie solche zu nennen seyen, von den Reitern, Soldaten, deren Knechten und
 X Jungen, aus unsers Stifts Dorffschaften eingebracht, sich gänzlich zu enthalten, oder gewärtig zu seyn, daß sie mit schweren Strafen zu belegen und anzusehen. Und soll zu dem End, was die fremde nebst unserer Judenschaft an sich an Eisenwerk, Kesseln, Töpfen und eisernen Ofen erkauf, bei denselben bei sicheren Strafen arrestiren, nicht hinwegzubringen. Urkundlich unser untergesetzter Hand und Siegel. Geben Corvei, den 7. Nov. 1648.

Arnold, Abt mp.

X Welch grauenhaftes Bild von den Nachwehen jenes verderbenbringenden Krieges, auch noch nach geschlossenem Frieden! die abziehenden Truppen raubten und plünderten, zerstörten sogar die Häuser, und bemächtigten sich alles Eisens, das sie an die bei solchen Gelegenheiten stets thätigen Juden, natürlich um ein Spottgeld, verkauften. In welchem elenden Zustande mochte das arme, hülflos preisgegebene Landvolf sich befinden; wie mochten diese Dörfer aussehen, wo man ungeahndet Thüren und Fenster zerschlagen konnte, um das Eisen loszubrechen! Wie war alle militärische Disciplin, alle Ehre und Menschlichkeit in dem Kriegselend untergegangen!

Dem landesherrlichen Rescript ist noch ein Zettel beigelegt, woraus wir sehen, welche Gewaltmaßregeln gegen das gefährliche Gewerbe der Juden für nöthig erachtet wurden: „Der Herr Richter soll auf Befehl

3. Fürstl. Gnaden 1) Moyses, den Juden, mit Leib, Gut und allem seinigen Einlager; 2) Joachim den Juden in Arrest nehmen; 3) sämtliche fremde allhier in Hoxer sich befindende Juden gleichfalls bei Straf, oder wie es üblich, arrestiren. Act. 2. Nov. 1648."

25. Relation über die Kirchenstreitigkeiten zu Hörter. Aus den letzten Jahren des dreißigjährigen Krieges.

Kurzer und compendiöser Bericht, was es in dem kaiserlichen freien Stift Corvey und dazu gehöriger Stadt Hörar und auf dem platten Land um die Religion für eine Bewandniß gehabt, und was vor und nach deßfals ergangen und welchergestalt die Kirchen in der Stadt Hörar, so von den längst abgelebten Abbatibus mehrentheils fundirt, in der unkatholischen Hörerschen Bürger Gewalt de facto kommen, auch wie dieselben auf kaiserliche und Landsobrigkeitliche Verordnung wieder reoccupirt und die Bürgerei zum katholischen Glauben gebracht, leider aber die meisten abermalen zum Lutheranismo getreten und durch dieselben pro Augustanae confessionis exercitio gewaltsamer Weise einige Pfarrkirchen wieder eingenommen und auf die heutige Stund detinirt werden.

Anfänglich ist das Stifft Corvey mit aller Zubehörung von Carolo Magno ejusque filio Ludovico Pio fundirt und darin der uralte katholische Glaube, nach Austilgung der heidnischen Völker, introducirt, und so die katholische Religion (bis in Teutschland die unkatholische Lehr Martini Lutheri bei dem Einigen und Andern vor und nach eingerissen, und ex communi Germaniae malo von der Stadt Hörar und Einigen auf dem platten Land gegen ihres Landesherrn Willen angenommen) unveränderlich behalten und darin gottselig gelebt worden.

Nun hätte sich zwar gebührt, daß die Stadt, weil sie die Kirchen allda vor und nach de facto eingenommen und die katholischen Pastores removirt, unkatholische Prädicanten ohne Befugniß angeordnet, die Kirchen und eingezogene Kirchengüter Ihro katholischen Landesobrigkeit hätten restituiren, und vermöge des Religionsfriedens zur katholischen Religion wieder bequemen sollen: Weil aber dieselbe nebst der Ritterschaft Ihrer Landesobrigkeit Herrn Abt von Buchholz, so 1585 mit Tode abgegangen, sich widersetzt, und solcher unnöthige Streit eine geraume Zeit gewähret, so hat derselbe, metu majoris mali, ihrem unbe-